



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

219. Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Im Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft erwerben Studierende die Fähigkeit zu selbständiger Forschung im Bereich des Faches. Primäre Inhalte des Studiums sind die Wechselbeziehungen und der Transfer zwischen den Literaturen in den 'großen' westlichen Sprachen (Englisch, romanische Sprachen, Deutsch), die Verbindung von Komparatistik und Sozialgeschichte der Literatur sowie die Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien. Die Studierenden eignen sich die zur eigenständigen Erforschung des literarischen Transfers nötigen Voraussetzungen an und führen Studien zur Rezeption einzelner Autoren und zur Wirkung stilistischer Strömungen durch. Darüber hinaus erwerben sie die Kompetenz, literarische Übersetzungen vor dem Hintergrund ihrer historischen Entstehungsbedingungen zu beurteilen. Bei den Beziehungen zwischen Literatur und anderen Medien liegt der Schwerpunkt auf der Literaturverfilmung und der Rolle von Literatur in den Neuen Medien. Im Bereich der Sozialgeschichte der Literatur werden die historischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Vermittlung von literarischen Werken aufgearbeitet.

Das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft bereitet sowohl auf die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung wie auch auf den Einstieg in das Berufsleben vor, wobei die in diesem Studium erworbenen Forschungskompetenzen die selbständige Wahrnehmung von Kultur vermittelnden Aufgaben unterstützen.

§ 2 Dauer und Umfang

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Jedenfalls sind die Voraussetzungen durch ein Bachelorstudium Vergleichende Literaturwissenschaft erfüllt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Vergleichende Literaturwissenschaft ist der akademische Grad "Master of Arts" - abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau

Modul 1: Literarische Wechselbeziehungen (30 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen:

2 x SE (je 9 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

2 x KO (je 6 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

In den Seminaren erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur schriftlichen Abfassung eines eigenständigen Forschungsbeitrags zu einem speziellen Thema aus dem Bereich des Moduls. Die Konversatorien dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und der kritischen Reflexion der Theorie und Methodenlehre, insbesondere bezüglich Rezeptionstheorie, Kulturtransfer und Übersetzungsforschung.

Modul 2: Sozialgeschichte der Literatur / Literatur und Medien (30 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltungen:

2x SE (je 9 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

2x KO (je 6 ECTS-Punkte), 4 Semesterstunden, prüfungsimmanent

In den Seminaren erwerben die Studierenden die Fähigkeit zur Abfassung eines eigenständigen Forschungsbeitrags zu einer speziellen Fragestellung aus dem Bereich des Moduls. Die Konversatorien dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen und der kritischen Reflexion der Theorie und Methodenlehre, insbesondere literatursoziologischer Modelle und/oder der Intermedialität.

Modul 3: Vertiefungsmodul (30 ECTS-Punkte)

Das Modul umfasst nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten (das entspricht in der Regel zehn Semesterstunden), die geeignet sind, das literaturgeschichtliche und literaturtheoretische Wissen zu vertiefen bzw. die methodologische Kompetenz der Studierenden zu erweitern, und mit dem Thema der Masterarbeit in Zusammenhang stehen. Sie können aus dem Lehrangebot der Universität Wien entnommen werden, wobei mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen aus dem in einer Fremdsprache abgehaltenen Lehrangebot gewählt werden muss. Das zuständige akademische Organ hat jeweils aktuelle Listen der anrechenbaren Lehrveranstaltungen zu erstellen und den Studierenden zugänglich zu machen.

Modul 4: Abschlussmodul (5 ECTS-Punkte)

Das Modul umfasst ein begleitendes MA-Seminar (5 ECTS-Punkte, 2 Semesterstunden). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Modul ist die Absolvierung von Modul 1 und 2.

§ 6 Masterarbeit

In der Masterarbeit (20 ECTS Punkte) weisen die Studierenden ihre Befähigung nach, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass sie innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Als Thema der Masterarbeit ist eine spezielle Fragestellung aus den Forschungsgebieten der Module 1 oder 2 zu wählen.

§ 7 Masterprüfung

Die MA-Prüfung (5 ECTS Punkte) ist eine kommissionelle Prüfung und umfasst eine *defensio* der Masterarbeit; darüber hinaus können bei dieser Prüfung weitere innerhalb des Studiums erworbene Fähigkeiten und Kenntnisse überprüft werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Auslandsaufenthalt

Empfohlen wird die Absolvierung eines Aufenthaltes von einem Semester an einer ausländischen Universität.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die als Seminar (SE) bezeichneten Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent, d. h. die Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen der Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. In der Regel handelt es sich bei den zu erbringenden Leistungen um ein Referat und eine schriftliche Arbeit zu einem Teilgebiet des Themas der Lehrveranstaltung. Seminare dienen der Anleitung zur eigenständigen Forschung und üben die dazu nötigen Arbeitstechniken ein. Konversatorien (KO) sind ebenfalls prüfungsimmanent. Sie sind der die Seminare begleitenden kritischen Lektüre und vertiefenden Reflexion von Theorien und Methoden der Vergleichenden Literaturwissenschaft gewidmet. Die Beurteilung erfolgt auf Grund der Mitarbeit, der Überprüfung von Lektüre sowie der Erfüllung damit verbundener kleinerer Aufgaben. Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanent, d. h. der Erfolgsnachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Sie dienen der Vermittlung von Wissen, meist der systematischen Präsentation eines bestimmten Stoffgebietes.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV zu Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c